
Aktenzeichen

Ref. 4

Verfasser/in

Jakobs, Christian

Beratung

Stadtrat

Datum

04.05.2026

öffentlich

Betreff

Belehrung über das Steuergeheimnis sowie weitere Verschwiegenheitspflichten

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder als Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 AO i.V.m. § 355 StGB).

Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder

3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.

Nach § 355 Abs. 1 StGB wird ein Amtsträger, der unbefugt Steuergeheimnisse offenbart oder verwertet, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch derjenige, der unbefugt vom Bayer. Datenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, unmittelbar und insbesondere übermittelt, zum Abruf bereithält, oder einem anderen verschafft, wird mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt. In schwereren Fällen kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zudem unterliegen Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen grundsätzlich einer umfassenden und strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht (§§ 394, 395, 404 AktG).

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.

Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

Nach § 404 Abs. 1 und 2 AktG wird ein Amtsträger, der ein Geheimnis der Gesellschaft (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis), das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats bekanntgegeben worden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Diese Regelungen gelten nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern entsprechend auch für GmbHs (vgl. §§ 52 Abs. 1, 85 GmbHG). Für Kommunalunternehmen ist § 4 KUV maßgeblich. Diese Vorschrift verpflichtet die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2024 ist ein Bericht an die entsendende Kommune, einschließlich des Stadtrates, erlaubt (§ 394 AktG). Das Gericht begründet dies damit, dass das Informationsprivileg dem Interesse der Kommune an einer effektiven Beteiligungsverwaltung und demokratischen Kontrolle durch das zuständige Gemeindeorgan dient. Das öffentliche Kontrollinteresse überwiegt in diesem Zusammenhang die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vertraulichkeitsgrundsätze.

Daher dürfen Informationsweitergaben nicht pauschal unter Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht abgelehnt werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Berichtspflicht besteht und ob die Weitergabe vertraulicher Angaben und Geheimnisse für die Zwecke des Berichts erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass bei der Berichterstattung in der betreffenden Stadtratssitzung die Öffentlichkeit von den vertraulichen Inhalten auszuschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Dient zur Kenntnis.